

34. TAGUNG

Kommunale Demokratie in der Republik San Marino

Empfehlung 418 (2018)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Artikel 2 Abs. 1.b der Statutarischen EntschlieÙung (2015)⁹ in Bezug auf den Kongress, der besagt, dass es ein Ziel des Kongresses ist, „Vorschläge beim Ministerkomitee einzureichen, um die kommunale und regionale Demokratie zu fördern“;

b. Artikel 2, Abs. 3 der Statutarischen EntschlieÙung (2015)⁹ in Bezug auf den Kongress, die besagt: „Der Kongress verfasst regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden“;

c. Kapitel XVII der Geschäftsordnung des Kongresses über die Organisation der Monitoring-Verfahren;

d. Empfehlung 63 (1999) über kommunale Demokratie in der Republik San Marino;

e. den aktuellen Begründungstext zur kommunalen Demokratie in San Marino, verfasst von Harald Bergmann, Niederlande (L, ILDG), und Gunnar Axel Axelsson, Island (R, SOC), Berichterstatter, im Anschluss an einen Besuch dieses Staates vom 13. bis 14. Juni 2017.

2. Im Hinblick auf die Republik San Marino:

a. San Marino trat dem Europarat am 16. November 1988 bei. Es hat die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Weiteren „Charta“) am 16. Mai 2013 unterzeichnet und am 29. Oktober 2013 mit Ausnahme der Absätze 3 und 8 von Artikel 9 der Charta ratifiziert;

b. Bei der Ratifizierung der Charta gab San Marino eine Auslegungserklärung in Bezug auf Artikel 9 der Charta ab, die wie folgt besagt:

„Die Republik San Marino erklärt, dass Artikel 9 der Charta dahingehend auszulegen ist, einen allgemeinen Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit zu etablieren, gemäß dem kommunale Stellen das Recht haben, im Rahmen der nationalen Wirtschaftspolitik frei über die Mittel zu verfügen, die ihnen zur Ausübung ihrer Befugnisse zugewiesen werden.“

c. Die Charta trat in San Marino am 1. Februar 2014 in Kraft;

d. San Marino hat nicht das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207) unterzeichnet;

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 28. März 2018, 2. Sitzung (siehe Dokument [CG34\(2018\)17](#), Begründungstext), Berichterstatter: Gunnar Axel AXELSSON, Island (L, SOC) und Harald BERGMANN, Niederlande (L, ILDG).

e. Der Monitoring-Ausschuss beschloss, die Situation der kommunalen Demokratie im Sinne der Charta zu prüfen, und wies Herrn Harald Bergmann und Herrn Gunnar Axel Axelsson an, als Berichterstatter einen Bericht über die kommunale Demokratie in San Marino zu erstellen und diesen dem Kongress vorzulegen²;

f. Die Kongress-Delegation führte vom 13. bis 14. Juni 2017 einen Monitoring-Besuch durch. Während des Besuchs traf sich die Delegation mit Bürgermeistern und Gemeinderäten, Vertretern der Regierung und anderer öffentlicher Institutionen von San Marino. Das detaillierte Programm des Besuchs ist diesem Bericht angehängt;

g. Die Berichterstatter danken der Ständigen Vertretung von San Marino beim Europarat, der sammarinesischen Delegation beim Kongress und allen Gesprächspartnern, die sie während des Besuchs trafen, für die wertvolle Zusammenarbeit, Verfügbarkeit und die von ihnen bereitgestellten wertvollen Informationen.

3. Der Kongress nimmt mit Zufriedenheit Folgendes zur Kenntnis:

a. den Beginn eines Reformprozesses, der zum Ziel hat, die kommunale Selbstverwaltung in San Marino mit den Grundsätzen und Anforderungen der Charta in Einklang zu bringen;

b. die Anerkennung der Gemeinderäte (Giunte di Castello) als Rechtspersonen und von deren Recht auf Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen, in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Charta;

c. die Einrichtung einer gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertreter (consulta delle Guinte).

4. Der Kongress äußert seine Bedenken in Bezug auf:

a. die begrenzten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse, die den Gemeinden übertragen wurden (Artikel 4.3) und die, aufgrund der Konzentration nahezu aller öffentlichen Aufgaben auf nationaler Ebene, ihre Möglichkeiten einschränken, einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten (Artikel 3.1);

b. das Fehlen einer Autonomie der Gemeinden, ihre Zuständigkeiten wahrzunehmen (Artikel 4.2), die nicht umfassend und ausschließlich ist (Artikel 4.4.);

c. die ineffektive Umsetzung gesetzlich verankerter Anhörungsverfahren (Artikel 4.6, 9.6);

d. die unzureichenden Finanzmittel, die den kommunalen Gebietskörperschaften zur Ausübung ihrer Befugnisse zur Verfügung stehen;

e. das Fehlen eines qualifizierten Personals bei den kommunalen Gebietskörperschaften (Artikel 6), um eine wirksame Gestaltung kommunaler Angelegenheiten zu ermöglichen;

f. das Fehlen einer ausdrücklichen Anerkennung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung auf Verfassungsebene.

5. Der Kongress empfiehlt dem Ministerkomitee, die Stellen in San Marino aufzufordern:

a. einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip der Verantwortung den kommunalen Gebietskörperschaften zu übertragen, und sicherzustellen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften über die erforderlichen rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verwaltungsstrukturen, Ausstattung und Finanzen verfügen, um diese zu regeln und zu gestalten;

b. die Bereiche abzuklären, für die die Gemeinden die umfassende und ausschließliche Befugnis haben, und ihnen die volle Entscheidungsfreiheit zu geben, ihre Initiativen im Hinblick auf Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, auszuüben;

² Die Berichterstatter wurden von Dr Nikolaos-Komninos CHLEPAS, Mitglied der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen für die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung sowie vom Kongress-Sekretariat unterstützt.

c. die ordnungsgemäße Umsetzung der Anhörungsverfahren und -mechanismen in der Praxis sicherzustellen, um bei allen sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten fristgerecht und auf angemessene Weise wirksame Anhörungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu ermöglichen;

d. die finanzielle Grundlage für das Funktionieren der kommunalen Gebietskörperschaften zu überarbeiten, um diese mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten, die ihren Aufgaben entsprechen;

e. die Anstellung qualifizierter Mitarbeiter in den Gemeinden zu fördern;

f. in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden einen klaren Zeitplan zu entwerfen und den Reformprozess der kommunalen Selbstverwaltung in San Marino in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta fortzuführen;

g. den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung verfassungsrechtlich zu verankern, um die Position der kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne der Charta zu stärken;

h. zu erwägen, das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207) zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

6. Der Kongress bittet das Ministerkomitee, die Empfehlung zur kommunalen Demokratie in San Marino sowie den begleitenden Begründungstext bei seiner Tätigkeit in Bezug auf diesen Mitgliedstaat zu berücksichtigen.